



Allgemeine Mietbestimmungen für Zelte und Zubehör

Offerten und Aufträge

Die Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine andere Vermietung vor. **Alle Vereinbarungen werden mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.**

Eigentum:

Das von uns gelieferte oder abgegebene Mietmaterial bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden.

Versicherungen:

Unsere Zelte sind gegen Feuer- und Elementarschäden versichert, jedoch dürfen die Verankerungen, Windverbände oder Gewichte nicht entfernt werden. Bei Wind und in unbeaufsichtigter Zeit sind **alle** Zeltvorhänge zu schliessen.

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Vandalismus, Aufruhr, Terror oder Erdbeben
- Absagen durch Krankheiten, Epidemie oder Pandemie
- Diebstahl vom Mietmaterial, Eigentum von Drittpersonen
- Wirtschaftsinventar, Bühnenrequisiten, Installationen jeder Art die nicht von uns ausgeführt wurden.
- Beschädigungen an Werkleitungen wie Kanalisation, Elektro, Wasser, Telefon, Fernseher etc.

Der Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung zur Deckung von Schäden sowie Unfällen die beim Auf- und Abbau und während der Benützungszeit des Zeltes entstehen, ist Sache des Mieters.

Rücktritt vom Auftrag: Annullationskosten:

Beim Rücktritt vom Mietauftrag aus irgendwelchen Gründen, werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

bis 2 Monate vor Auslieferung 30 % der Auftragssumme

bis 1 Monat vor Auslieferung 50 % der Auftragssumme

weniger als 1 Monat vor Auslieferung 75 % der Auftragssumme

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seiner bisherigen Zahlungsverpflichtung nicht mehr nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

**BLACHO-TEX AG**Vorstadt 6
5607 Hägglingen

Telefon 056 624 15 55

Blachen und Zelte

CHE-102.566.939 MWST

www.blacho-tex.chinfo@blacho-tex.ch**Standort:**

Die Zufahrtstrasse muss für Lastwagen gewährleistet und belastbar sein. Der Standort des zu montierenden Zeltens oder Zubehörs muss durch den Mieter vor Mietbeginn bekanntgegeben werden.

Der Mieter stellt selber sicher, dass keine Leitungen, Kabelstränge oder anderes beim Zeltstandort unter dem Boden sind, welche beschädigt werden können; der Vermieter kann für keine Schäden dieser Art verantwortlich gemacht werden.

Termine:

Eine frühzeitige Besprechung der Mon- und Demontagermine oder Liefertermine ist deshalb vorteilhaft und wir werden versuchen diese einzuhalten. Wir behalten uns jedoch vor, bei Unfall, Krankheit, Maschinendefekten oder anderen Fällen höherer Gewalt die Lieferfristen zu verlängern. Kann der gewünschte Liefertermin nicht eingehalten werden, erfolgt die Benachrichtigung an den Mieter.

Konventionalstrafen für Lieferfristüberschreitungen aus den obenerwähnten Gründen anerkennen wir nicht. Sollte die Auf- und oder Abbauzeit wesentlich überschritten werden, behalten wir uns vor die Instruktor-Mehrkosten zusätzlich nach Aufwand zu verrechnen.

Montage und Demontagehilfe:

Der Mieter stellt für die Montage und Demontage gute Hilfskräfte zur Verfügung. Diese sind verpflichtet, jeweils auch beim Auf- und Abladen des Materials behilflich zu sein. Muss die Mon- oder Demontage in der Nacht oder Sonntag erfolgen wird ein Zuschlag nach Aufwand verlangt.

Konditionen und Preise:

Barzahlung bei Abholung oder die Mietrechnung ist rein netto innert 10 Tagen zu bezahlen; Anzahlungen vorbehalten; Skontoabzüge werden nachbelastet.

Reklamationen:

Reklamationen sind sofort nach Erhalt der Ware anzubringen.

Schlussbestimmungen:

Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden und als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Bremgarten anerkannt. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.

Hägglingen, März 2020